



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
Raumordnung

Burgstraße 1 • 31224 Peine
e-mail: bauen@landkreis-peine.de
de-mail: bauen@landkreis-peine.de-mail.de
internet: www.landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Gemeinde Hohenhameln
Marktstr. 13
31249 Hohenhameln

Öffnungszeiten: Mo. 08.30 – 12.00 Uhr,
Di. 08.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr,
Do. 08.30 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr,
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Rückfragen beantwortet Ihnen gerne:
Herr Gerstung

Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin oder Ihren
Ansprechpartner persönlich in der
Werner-Nordmeyer-Str. 19A, 31226 Peine,
Kreishaus II, 2. OG in Zimmer 6223
☎ **05171 / 401 6273**
Fax **05171 / 401 7716**
Email:

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen Datum
26/Meh/00131/2024/500 14.02.2024

Bebauungsplan 'Ehemaliger Kohlehafen' Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum hier: § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Ver- und Entsorgung

Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Ggf. sind die Abfallbehälter nach der Abfallentleerung durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge sind folgende Punkte zu beachten:

- Alle Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind für Schwerlastverkehr auszulegen.
- Fahrzeuglängen von 11 m sind zu berücksichtigen.
- Ohne Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestfahrbahnbreite 3,55 m. Mit Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestfahrbahnbreite 4,75 m. Aufgrund von ausschwenkenden Fahrzeugüberhängen, liegt bei parkenden Fahrzeugen, Verkehrshindernissen, Verschwenkungen und Kurven ein zusätzlicher Platzbedarf von bis zu 2,0 m Breite vor.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE85 2595 0130 0075 0002 40, BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg: IBAN: DE23 2699 1066 7420 0480 00, BIC: GENODEF1WOB
Gläubiger-ID: DE41ZZZ00000209721

- Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendeanlage mit einem Wendekreisdurchmesser von 22 Metern für Schwerlastfahrzeuge vorhanden ist. An der Außenseite der Wendeanlage ist eine Freihaltezone von 1 m Breite für ausschwenkende Fahrzeugüberhänge vorzusehen (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). In der Wendeanlage ist das Parken durch Sperrflächen oder durch entsprechend andere verkehrsregelnde Maßnahmen zu unterbinden. Für die Zufahrt zur Wendeanlage beträgt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite 6,5 m.
- In Kurvenbereichen und Wendeanlagen ist das Parken durch Sperrflächen zu unterbinden sowie auf Baumpflanzungen zu verzichten. Schmale Straßen sind an den Abfuhrtagen, durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z.B. bei Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.
- Sind entlang von Erschließungsstraßen, die zur Entsorgung befahren werden müssen, Pflanzinseln vorgesehen, sollten diese mit überfahrbaren Borden ausgeführt werden (keine Hochborde).

Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z.B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage oder zu schmale Erschließungsstraßen (auch während der Baumaßnahme), wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen. Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden.

Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z.B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage oder zu schmale Erschließungsstraßen, wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen. Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden. Für Abfallsammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der Sammelplatz ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind durch die Anlieger auf dem ausgewiesenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.
- Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.
- Der Sammelplatz ist so anzulegen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Der Sammelplatz ist so zu dimensionieren, dass Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können sowie beladen werden können.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl zukünftiger Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter der A+B Landkreis Peine, Grob- und Sperrmüll sowie Gelbe Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen. Für die Bereitstellung aller Sammelfractionen (Restmüll, Biomüll, Papier, Gelber Sack sowie Grob- und Sperrmüll) an einem Abfuhrtag, sind 6 m² für einen Einfamilienhaushalt ausreichend.

Zugelassene Abfallbehälter weisen in ihrer Standfläche folgende Abmaße auf:

Volumen [L]	Tiefe [m]	Breite [m]
60	0,51	0,44
120	0,54	0,48
240	0,72	0,58
770	0,77	1,35
1100	1,06	1,36

Fachdienst Straßen:

Die zu vertretenden Belange sind durch die vorgesehenen Anpassungen nicht berührt.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings sollte aufgrund des derzeit bereits hohen Verkehrsaufkommens auf der L 413 ein Verkehrsgutachten gefordert werden, sobald feststeht, welcher Nutzung diese Fläche zugeführt werden soll.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung $96 \text{ m}^3 / \text{Std.}$ und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Hinweis auf Altlasten:

Im Bereich des Kohlehafens wurden im Sommer 2021 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen wurden Ablagerungen (u. a. Bauschutt, Ziegelreste, Schlacke) bis in eine Tiefe von circa 1,20 m vorgefunden und chemische Bodenbelastungen durch mehrere Parameter festgestellt.

Auflagen:

1. Bei der Erschließung und Bebauung des Gebiets ist aufgrund der vorherigen Nutzung als Kohlehafen, der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen aus Juni 2021 (M&P Ingenieurgesellschaft) und der Größe der Gesamtfläche (Gemeinde Hohenhameln und Stadt Peine) eine bodenkundliche Baubegleitung in die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen einzubinden (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).
2. Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, so ist dieses sofort dem Landkreis Peine – FD 21 – „Untere Abfallbehörde“ zu melden (§ 13 NBauO).

Hinweise:

1. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten.
2. Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.

3. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Untere Abfallbehörde:

Seitens der Unteren Abfallbehörde liegen derzeit keine Hinweise zum Verfahren vor.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Hinweis:

1. Die Vorgaben der AVV Baulärm sind während der Bauphase einzuhalten.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auflagen:

1. Durch die Vornutzung als Kohlelager befinden sich auch Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe und Ölabscheider auf dem Grundstück. Die Lageranlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe und die Ölabscheider sind ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV (Verordnung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe) stillzulegen und von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen.
2. Die aufgezeigten Mängel im Prüfbericht des Sachverständigen sind bei der ordnungsgemäßen Stilllegung des Grundstücks zu berücksichtigen.
3. Die Benutzung des Grundwassers und die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedürfen der Erlaubnis. Im ehemaligen Kohlehafen kann durch die Nutzung der Grundstücke als Kohlehafen bzw. durch die Nachnutzung als Gewerbefläche mäßig bis stark belastetes Niederschlagswasser anfallen, was eine Behandlung des Niederschlagswassers durch Sedimentation oder Filtration nötig macht. Dabei sind die Anforderungen an die Qualität des Niederschlagswassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 für die Versickerung und das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A3-2 für die Einleitung in Oberflächengewässer maßgeblich.
4. Dasselbe gilt für das Niederschlagswasser, das auf die Straßen in diesem Gebiet anfällt. Auch hier hat die Behandlung bei Einleitung in ein Oberflächengewässer nach dem DWA-Arbeitsblatt A 102-2/BWK-A3-2 und bei Versickerung nach Merkblatt M153 stattzufinden.
5. Zum Schutz vor Verlagerung von Schadstoffen vom Boden ins Grundwasser, ist der Boden im Bereich gezielter Versickerungen bzw. Versickerungsanlagen hinsichtlich der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden Grundwasser zu untersuchen.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist, auf Basis einer aktuellen Kartierung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2021) im Plangebiet, in den Unterlagen im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu ergänzen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen flächenscharf festzulegen, zu beschreiben sowie in einem Lageplan darzustellen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG sind das artenschutzrechtliche Gutachten und die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Kartierungen den Unterlagen im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB beizufügen. Anhand der Kartierergebnisse sind geeignete Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie bei Bedarf Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz:

Aufgrund der Eintragungen im ADABweb kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich möglicherweise bei Erdarbeiten umfangreichere Bodendenkmale ergeben, es wird folgende Auflage erteilt:

Im Bereich der Kohlehalden sollen Baggersondagen (mit Humusschaufel) alle 20 m als s.g. Sondageschnitte (Suchschnitte) durchgeführt werden. In den unberührteren Bereichen der Ackerflächen sollen die Sondageschnitte alle 15 m erfolgen. Die Breite der Suchschnitte soll ca. 2 m breit sein.

Sollten in der Fläche archäologisch relevante Befunde zu erkennen sein, so sind diese fachgerecht zu dokumentieren (vgl. Grabungsstandards des NLD).

Baudenkmalschutz: - keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Gerstung
B.A.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz für den Fachdienst Bauordnung | Raumordnung finden Sie unter:
<https://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Bauen-Infrastruktur/Untere-Bauaufsichtsbehörde>